

AIXTRON AKTIENGESELLSCHAFT,  
HERZOGENRATH

Bescheinigung zur Kapitaldeckung  
i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO  
anlässlich der beabsichtigten Umwandlung der  
AIXTRON Aktiengesellschaft, Herzogenrath,  
in eine Societas Europaea (SE)

AIXTRON AKTIENGESELLSCHAFT,  
HERZOGENRATH

Bescheinigung zur Kapitaldeckung  
i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO  
anlässlich der beabsichtigten Umwandlung der  
AIXTRON Aktiengesellschaft, Herzogenrath,  
in eine Societas Europaea (SE)

**Inhaltsverzeichnis**

---

	<b>Seite</b>
<b>A. PRÜFUNGSauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>4</b>
<b>C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>8</b>
<b>D. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG</b>	<b>11</b>
I. Ermittlung des bilanziellen Nettovermögens	11
1. Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	11
2. Bilanzielles Nettovermögen	13
II. Ertragswert	16
III. Börsenwert	17
<b>E. SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>19</b>

**Anlagenverzeichnis**

---

- Anlage 1: Gerichtliche Bestellung der Warth & Klein Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH (jetzt Warth & Klein Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) durch das Landgericht Köln vom 10. Februar 2010
- Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002

**A. PRÜFUNGS-AUFTRAG**

Vorstand und Aufsichtsrat der

AIXTRON Aktiengesellschaft,

Herzogenrath,

- nachfolgend kurz „AIXTRON AG“ oder „Gesellschaft“ genannt -

beabsichtigen, die Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) umzuwandeln. Der entsprechende Umwandlungsplan soll der ordentlichen Hauptversammlung der AIXTRON AG am 18. Mai 2010 zur Abstimmung vorgelegt werden.

Vor dieser Hauptversammlung, die nach Artikel 37 Abs. 7 SE-VO<sup>1</sup> über die Umwandlung der betreffenden Gesellschaft in eine SE zu beschließen und zugleich die Satzung der SE zu genehmigen hat, ist nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen unabhängigen Sachverständigen sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Das Landgericht Köln hat uns auf Antrag der Gesellschaft vom 05. Februar 2010 mit Beschluss vom 10. Februar 2010 (Az.: 82 OH 1/10) zum Sachverständigen zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 10 UmwG bestellt (vgl. Anlage 1).

Unsere Arbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in den Monaten Februar und März 2010 am Sitz der Gesellschaft in Herzogenrath sowie in unseren Büroräumen in Düsseldorf durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001.

Unserer Beurteilung lagen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Entwurf des Umwandlungsplans nach Artikel 37 Abs. 4 SE-VO vom 01. März 2010 mit Satzung der AIXTRON SE vom 01. März 2010 als Anlage
- Satzung der AIXTRON AG in der Fassung vom 19. Januar 2010
- Handelsregisterauszug der AIXTRON AG vom 10. Februar 2010
- Bericht der Deloitte Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Deloitte), über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der AIXTRON AG zum 31. Dezember 2009, versehen mit einem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk
- Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards zum 31. Dezember 2009 der AIXTRON AG
- Geschäftsbericht der AIXTRON AG für das Geschäftsjahr 2008
- Entwurf eines Berichts der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10. Februar 2010 über die Durchführung eines Goodwill Impairment-Tests der AIXTRON AG zum 31. Dezember 2009
- diverse Prüfungsnachweise zu den Posten der Bilanz der AIXTRON AG zum 31. Dezember 2009
- weitere für die Erstellung der Bescheinigung relevante Unterlagen.

Als Auskunftspersonen standen uns folgende Personen zur Verfügung:

Herr Wolfgang Breme

Mitglied des Vorstands und  
Chief Financial Officer der AIXTRON AG

Frau Christine Herden

Steuerberaterin und Senior Department  
Manager Finance der AIXTRON AG

Herr David Poignie

Senior Department Manager Treasury  
der AIXTRON AG

Herr Holger Grünewald

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Director  
der Deloitte & Touche GmbH Wirtschafts-  
prüfungsgesellschaft, Düsseldorf.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns bereitwillig erteilt worden. Der Vorstand der AIXTRON AG hat uns eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Eigene Prüfungshandlungen i.S.d. §§ 316 ff. HGB sind nicht Gegenstand unseres Auftrags. Wir haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Der Bericht wird nur im Zusammenhang mit der beabsichtigten Umwandlung der AIXTRON AG in eine SE erstellt und ist nur für die interne Verwendung durch den Auftraggeber bestimmt. Die interne Verwendung umfasst auch die Verwendung einschließlich der Weitergabe und Veröffentlichung im Rahmen der Vorlage beim Registergericht sowie im Rahmen der Information der Aktionäre der AIXTRON AG im Vorfeld und in der über die Umwandlung beschlussfassenden Hauptversammlung. Die darüber hinausgehende Weitergabe dieses Berichts darf vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung nur in vollem Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen, ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung, schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

## **B. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Grundlage der beabsichtigten Umwandlung der AIXTRON AG in eine Europäische Aktiengesellschaft sind Artikel 2 Abs. 4 sowie Artikel 37 Abs. 1 SE-VO. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft hat gemäß Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der bisherigen Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Gesellschaft bleibt in ihrer Identität erhalten, ein Vermögensübergang erfolgt nicht.

Die Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft setzt gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die bisherige Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese Kapitaldeckung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen Sachverständigen zu bescheinigen.

Über Artikel 5 SE-VO, Artikel 10 SE-VO und Artikel 15 SE-VO finden auch die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, grundsätzlich Anwendung.

Für die Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft ist gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie zu beachten, dass das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen darf, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist (vgl. auch § 27 Abs. 2 AktG). Auf die sich aus einer bestimmten landesspezifischen Norm ergebende Bilanzierungspflichtigkeit und -fähigkeit der Vermögensgegenstände kommt es hierbei nicht an.<sup>2</sup>

Aus der Formulierung "Nettovermögenswerte" in Artikel 37 der SE-VO ergibt sich in Verbindung mit den Kommentarverweisen, dass für die Ermittlung des nach Artikel 37 SE-VO zu bescheinigenden Nettovermögens primär auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist. Gleichwohl kann - da Gegenstand der Betrachtung ein Unternehmen ist - das nach Artikel 37 SE-VO zu bescheinigende Nettovermögen im Sinne einer ökonomischen Betrachtung auch über einen Gesamtbewertungsansatz unterlegt werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. Schwar, Kommentar SE-VO, 1. Auflage, Rn. 43, vergleichbar auch Kommentare zu § 192 UmwG, Decher, in Lutter, UmwG, 3. Auflage, Rn. 59, sowie § 220 UmwG, Schlitt, in Semler/Stengel, Umwandlungsgesetz, 2. Auflage, Rn. 9



Da im vorliegenden Fall das zu bescheinigende Nettovermögen bereits bei einer Einzelbewertung gedeckt ist, haben wir nur ergänzend eine überschlägige indikative Gesamtbewertung der AIXTRON AG vorgenommen.

Bezüglich der Bewertung ist auf die "wirklichen Werte" abzustellen<sup>3</sup>. Diese "wirklichen Werte" sind dabei als Verkehrswerte der Vermögensgegenstände und Schulden zu verstehen.

Gemäß § 242 Abs. 1 HGB sind Unternehmen verpflichtet, in Form des Jahresabschlusses regelmäßig eine Gegenüberstellung ihres Vermögens und ihrer Schulden aufzustellen. Es liegt deshalb nahe, die Bilanz der Gesellschaft als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Nettovermögens heranzuziehen. In der Bilanz gemäß HGB sind grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen. Ausnahmen bilden Vermögensgegenstände, die unter das Bilanzierungsverbot des § 248 HGB fallen. Demnach dürfen beispielsweise nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände nicht angesetzt werden. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die enge gesetzliche Begriffsbestimmung des Vermögensgegenstands nur zu einer unvollständigen Erfassung des tatsächlichen Vermögens der Gesellschaft führt. Diese Einschränkungen bezüglich der Bilanzierung betreffen ausschließlich Vermögensgegenstände und führen in einer Bilanz gemäß HGB tendenziell zu einem vorsichtigen Ansatz des Vermögens. Bezüglich der Schulden der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz die Verpflichtung eines vollständigen Ansatzes.

Hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. der Bilanzierung nach HGB bildet das so genannte Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr.4 HGB den zentralen Rahmengrundsatz. Demnach sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle bis zum Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken und entstandenen Verluste zu berücksichtigen.

---

<sup>3</sup> Vgl. Schwarz, Kommentar SE-VO, 1. Auflage, Artikel 37, Rn. 44, mit Verweis auf § 192 Abs. 2 UmwG und § 220 Abs. 1 UmwG

Für die Bewertung von Vermögensgegenständen kommt eine Konkretisierung des Vorsichtsprinzips in dem in § 253 Abs. 2 und 3 HGB kodifizierten Niederstwertprinzip zum Ausdruck. Demnach sind Vermögensgegenstände höchstens mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um planmäßige Abschreibungen, anzusetzen. Soweit der beizulegende Wert des Vermögensgegenstands am Bilanzstichtag niedriger als die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten ist, ist zwingend auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände des Anlagevermögens für die gemäß § 253 Abs. 2 HGB eine Abschreibung nur bei dauerhafter Wertminderung vorzunehmen ist. Für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens gilt dagegen gemäß § 253 Abs. 3 HGB das strenge Niederstwertprinzip uneingeschränkt. Insofern stellt ein nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelter Buchwert eines Vermögensgegenstandes eine Wertuntergrenze dar, die allenfalls den Verkehrswert bzw. den "wirklichen Wert" des Vermögensgegenstandes erreicht, diesen jedoch nicht übersteigen kann.

Schulden sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Rückzahlungsbetrag, im Falle von Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, mit ihrem Barwert und im Falle von Rückstellungen in Höhe eines nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrags anzusetzen. Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, wenn auch die zugrunde liegende Verbindlichkeit einen Zinsanteil enthält. Insofern gilt für die Bewertung von Rückstellungen das Höchstwertprinzip<sup>4</sup>. Ein so bestimmter Buchwert einer Schuld entspricht somit mindestens dem Verkehrswert bzw. dem "wirklichen Wert" der Schuld.

Neben dem so genannten Vorsichtsprinzip bildet der Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB einen weiteren Rahmengrundsatz für die Bewertung im Jahresabschluss. Dieser schreibt vor, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten sind. Damit können Wertsteigerungen und Wertminderungen nicht gegeneinander saldiert werden, wodurch das Vorsichtsprinzip durchbrochen werden könnte. Auch bleiben Wert erhöhende Verbundeffekte aus dem Zusammenwirken der einzelnen Vermögensgegenstände unberücksichtigt. Diese konkretisieren sich nur bei einer Gesamtbewertung. Ein auf Grundlage einer Gesamtbewertung bestimmter Nettovermögenswert liegt daher regelmäßig über dem auf Grundlage einer Einzelbewertung bestimmten Nettovermögen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Wiedmann, in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, § 253, Rn 18.

Als Ergebnis der vorgehenden Ausführungen ist festzustellen, dass ein auf Basis eines HGB-Abschlusses abgeleitetes Nettovermögen ("bilanzielles Nettovermögen") eine Wertuntergrenze darstellt. Eine Bestimmung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden ist somit entbehrlich, wenn bereits die bilanziellen Buchwerte der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden das zu bescheinigende Kapital decken. Ebenso kann dann auch auf den Ansatz und die Bewertung nicht bilanzierter Vermögenswerte verzichtet werden.

Maßgeblich für die Bescheinigung der Kapitaldeckung ist das Nettovermögen der Gesellschaft. In Fällen, in denen die Gesellschaft eine Konzernobergesellschaft darstellt und Teile des operativen Geschäfts durch Tochtergesellschaften betrieben werden, kann dem Konzernabschluss u.U. eine ergänzende Aussagekraft beigemessen werden. Für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen der Europäischen Union besteht seit dem Jahr 2005 die Verpflichtung, die Konzernabschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufzustellen. Während bei den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften gemäß HGB das Vorsichtsprinzip und damit der Gläubigerschutz betont wird, steht bei den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS das Informationsbedürfnis der Adressaten, insbesondere der Investoren, im Vordergrund<sup>5</sup>. Die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden nach IFRS orientiert sich daher tendenziell an den Zeitwerten (fair values). Aufgrund dessen können insbesondere für Konzernobergesellschaften auf der Grundlage des Konzernabschlusses nach IFRS Erkenntnisse über das bilanzielle Nettovermögen der Konzernobergesellschaft gewonnen werden.

---

5 Vgl. WP-Handbuch 2006, Band I, Rn. 32 sowie IAS 1.

**C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN**

Die AIXTRON AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter HRB Nr. 7002 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 10. Februar 2010 mit letzter Eintragung vom 09. Februar 2010 hat uns vorgelegen. Es gilt die Satzung in der Fassung vom 19. Januar 2010.

Satzungsmäßiger Gegenstand der AIXTRON AG ist die Herstellung und der Vertrieb von Produkten sowie die Forschungs-, Entwicklungs- und Serviceleistungen zur Umsetzung der Semiconductor Technologien sowie zur Umsetzung weiterer physikalisch-chemischer Technologien, insbesondere mit dem Warenzeichen AIXTRON.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich bei anderen Unternehmen des In- und Auslands beteiligen sowie solche Unternehmen erwerben oder gründen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der vorstehend genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.667.177,00 und ist eingeteilt in 100.667.177 Stückaktien, auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 entfällt.

Die Aktien der AIXTRON AG sind an den Börsenhandelsplätzen Frankfurt am Main, Berlin, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart zum Handel zugelassen. Sie notieren im Prime Standard/Geregelter Markt der Deutsche Börse AG sowie an der NASDAQ im NASDAQ Global Market.

Die AIXTRON AG verfügt gemäß ihrer Satzung (Stand 19. Januar 2010) über folgendes genehmigtes Kapital:

<b>AIXTRON AG - genehmigtes Kapital</b>	
	<b>31.12.2009</b>
	<b>EUR</b>
Genehmigtes Kapital I, bis zum 17. Mai 2010	35.919.751,00
Genehmigtes Kapital II, im Geschäftsjahr 2009 vollständig in Anspruch genommen	0,00
<b>Summe</b>	<b>35.919.751,00</b>

Im Geschäftsjahr 2009 wurde das Grundkapital in Höhe von EUR 8.979.937,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals II gegen Bareinlage durch Ausgabe 8.979.937 neuer auf den Namen lautender Stückaktien ohne Nennbetrag erhöht. Nach Durchführung dieser Kapitalerhöhung ist das genehmigte Kapital II vollständig in Anspruch genommen.

Die AIXTRON AG verfügt gemäß ihrer Satzung über folgendes bedingtes Kapital:

<b>AIXTRON AG - bedingtes Kapital</b>	
	<b>31.12.2009</b>
	<b>EUR</b>
Aufgrund Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Mai 2008 (Aktien options-Plan 1999)	1.926.005,00
Aufgrund Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Mai 2008 (Aktien options-Plan 2002)	1.247.197,00
Aufgrund Hauptversammlungsbeschluss vom 14. Mai 2008 (Bedingtes Kapital I 2007)	35.875.598,00
Aufgrund Hauptversammlungsbeschluss vom 22. Mai 2007 (Bedingtes Kapital II 2007)	3.919.374,00
<b>Summe</b>	<b>42.968.174,00</b>

Das bedingte Kapital dient der Ausgabe von Aktien im Zusammenhang mit Beteiligungsprogrammen sowie der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden.

Nachfolgend ist die Vermögenslage der AIXTRON AG gemäß Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 abgebildet:

<b>AIXTRON AG - HGB-Bilanz</b>	
	<b>31.12.2009</b>
	<b>EUR</b>
<b>Aktiva</b>	
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.093.063,20
Sachanlagevermögen	32.152.350,01
Finanzanlagevermögen	58.511.005,19
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>93.756.418,40</b>
Vorratsvermögen	90.149.585,38
Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	85.538.536,19
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	248.371.842,30
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>424.059.963,87</b>
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	265.595,42
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>518.081.977,69</b>
Grundkapital	100.667.177,00
Kapitalrücklage	187.699.943,61
Gewinnrücklagen	50.608.091,08
Bilanzgewinn	42.461.136,30
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>381.436.347,99</b>
<b>Schulden</b>	
Pensionsrückstellungen	828.511,00
Steuerrückstellungen	11.634.639,67
Sonstige Rückstellungen	32.867.723,46
Verbindlichkeiten	91.314.755,57
<b>Summe Schulden</b>	<b>136.645.629,70</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>518.081.977,69</b>

**D. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG**

**I. Ermittlung des bilanziellen Nettovermögens**

**1. Kapital und Rücklagen im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO**

Das Eigenkapital der AIXTRON AG stellt sich gemäß Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wie folgt dar:

<b>AIXTRON AG - Eigenkapital</b>	
	<b>31.12.2009</b>
	<b>EUR</b>
Grundkapital	100.667.177,00
Kapitalrücklage	187.699.943,61
Gewinnrücklagen	50.608.091,08
Bilanzgewinn	42.461.136,30
<b>Summe</b>	<b>381.436.347,99</b>

Zum 31. Dezember 2009 betrug das Grundkapital der AIXTRON AG EUR 100.667.177,00. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 über eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 187.699.943,61, die aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht ausgeschüttet werden darf.

Kapitalrücklage und gesetzliche Rücklage müssen zusammen 10 % des gezeichneten Kapitals betragen (gemäß § 150 Abs. 2 AktG). Der Umfang einer ggf. zu bildenden gesetzlichen Rücklage ist vollständig durch die vorhandene Kapitalrücklage abgedeckt, so dass eine darüber hinausgehende Bildung einer gesetzlichen Rücklage nach § 150 AktG nicht erforderlich ist. Die Satzung der AIXTRON AG sieht darüber hinaus keine Bildung von Rücklagen mit einer Ausschüttungsbeschränkung vor.

Grundkapital und Rücklagen der AIXTRON AG im Sinne des Artikel 37 Abs. 6 SE-VO stellen sich zum 31. Dezember 2009 demnach wie folgt dar:

<b>AIXTRON AG - Kapital gemäß Art. 37 Abs.6 SE-VO</b>	
	<b>31.12.2009</b>
	<b>EUR</b>
Grundkapital	100.667.177,00
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Gesetz (Kapitalrücklage)	187.699.943,61
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Satzung	0,00
<b>Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO</b>	<b>288.367.120,61</b>



## 2. Bilanzielles Nettovermögen

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Nettovermögens ist der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Deloitte versehene Jahresabschluss nach HGB der AIXTRON AG zum 31. Dezember 2009. Das Nettovermögen der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 bestimmt sich wie folgt:

<b>AIXTRON AG - aus dem HGB-Jahresabschluss abgeleitetes Nettovermögen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO</b>	
	<b>31.12.2009</b>
	<b>EUR</b>
<b>Aktiva</b>	
Immaterielle Vermögensgegenstände	3.093.063,20
Sachanlagevermögen	32.152.350,01
Finanzanlagevermögen	58.511.005,19
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>93.756.418,40</b>
Vorratsvermögen	90.149.585,38
Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	85.538.536,19
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	248.371.842,30
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>424.059.963,87</b>
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	265.595,42
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>518.081.977,69</b>
<b>Schulden</b>	
Pensionsrückstellungen	828.511,00
Steuerrückstellungen	11.634.639,67
Sonstige Rückstellungen	32.867.723,46
Verbindlichkeiten	91.314.755,57
<b>Summe Schulden</b>	<b>136.645.629,70</b>
<b>Nettovermögen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO (Saldo)</b>	<b>381.436.347,99</b>

Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss der AIXTRON AG zum 31. Dezember 2009 erfolgte im Einzelnen wie folgt:

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, die entsprechend der voraussichtlichen

Nutzungsdauer vorgenommen werden. Sofern der niedrigere beizulegende Wert am Abschlussstichtag dauerhaft unterhalb des Buchwertes liegt, werden außerplanmäßige Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als EUR 150,00 betragen, werden im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe erfasst. Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als EUR 150,00 aber maximal EUR 1.000,00 betragen, werden im Jahr des Zugangs in einem Sammelposten zusammengefasst und einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu ihren Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungskosten – mit dem Durchschnittspreis – oder zum niedrigeren Marktwert angesetzt.

In die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse fließen neben den direkt zu-rechenbaren Kosten auch Material- und Fertigungsgemeinkosten ein. Dabei wird das strenge Niederstwertprinzip beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung der Forderungen wird dem allgemeinen Kreditrisiko durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Langfristige Forderungen werden mit dem Barwert zum Bilanzstichtag bewertet.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nominalwert bewertet.

Die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen Posten stellen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag dar, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in Höhe des Teilwerts unter Anwendung der "Richttafeln 2005 G" von Prof. Dr. Klaus Heubeck angesetzt.

Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme bewertet. Die Bewertung der Rückstellungen für Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen erfolgt anhand eines pauschalen Berechnungsverfahrens.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Wir stellen somit fest, dass das Nettovermögen der AIXTRON AG zum 31. Dezember 2009 das gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital von EUR 288,4 Mio übersteigt.

Auch der Saldo der Vermögenswerte und Schulden des uns ausgehändigten Konzernabschlusses nach IFRS der AIXTRON AG übersteigt mit EUR 413,5 Mio zum 31. Dezember 2009 das gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital von EUR 288,4 Mio ebenfalls deutlich.

Anhaltspunkte, dass das Nettovermögen nicht mindestens die Höhe des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht, ergeben sich damit keine.

## **II. Ertragswert**

Ergänzend zur Ermittlung des Nettovermögens auf Grundlage einer Einzelbewertung haben wir eine indikative Gesamtbewertung der AIXTRON AG nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen. Der Ertragswert entspricht dem Zeitwert des Eigenkapitals eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens und leitet sich aus den künftigen, unsicheren Zahlungsströmen an die Eigenkapitalgeber ab. Ein solcher Unternehmenswert kann daher als Barwert aller künftigen Einnahmen-/ Ausgaben-Überschüsse des Unternehmens berechnet werden. Dass der nach der Ertragswertmethode ermittelte Zeitwert den theoretisch richtigen Wert eines Unternehmens abbildet, entspricht der herrschenden Meinung in der betriebswirtschaftlichen Literatur und Praxis der Unternehmensbewertung. Das Ertragswertverfahren ist auch von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannt.

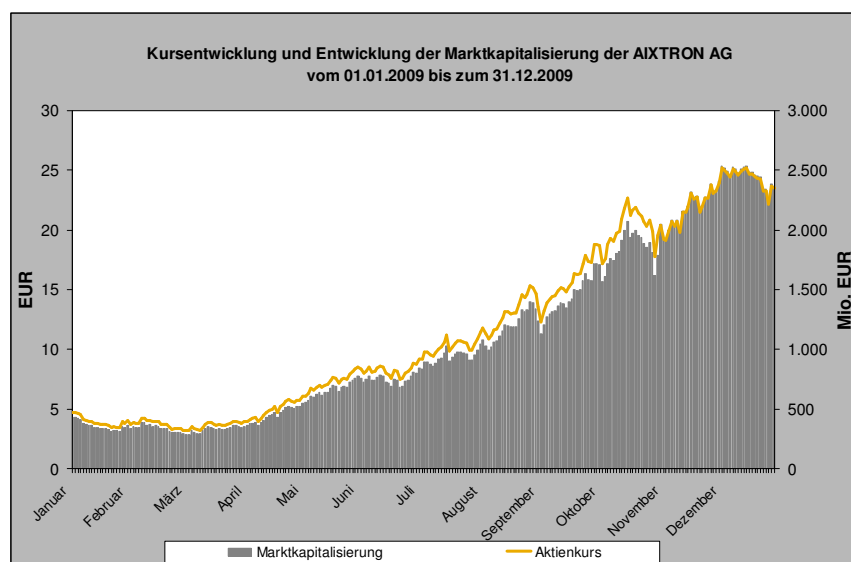
Zur Durchführung der Ertragswertermittlung ist grundsätzlich eine Prognose der zu erwartenden Überschüsse des Unternehmens erforderlich. Grundlage einer Ertragsbewertung ist daher regelmäßig eine Unternehmensplanung sowie die Abschätzung eines nachhaltigen Ergebnisses, dass für den Zeitraum jenseits der Planjahre als dauerhaft erzielbar angesehen werden kann. Basis für eine solche Prognose künftiger Erträge und Aufwendungen bilden die in der Vergangenheit erzielten, bereinigten Ergebnisse.

Wir haben eine Planung des nachhaltigen Ergebnisses der AIXTRON AG für das Jahr 2010 erhalten. Der auf dieser Basis abgeleitete indikative Unternehmenswert für den Marktwert des Eigenkapitals der AIXTRON AG liegt deutlich oberhalb des nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapitals.

### III. Börsenwert

Zur Plausibilitätsbeurteilung des nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Unternehmenswertes sind Börsenpreise, sofern diese wie im vorliegenden Fall zur Verfügung stehen, bei der Unternehmensbewertung ergänzend heranzuziehen. Der Börsenkurs der Aktien der AIXTRON AG bietet damit eine gewisse Aussagekraft bezüglich der Höhe des Nettovermögens der Gesellschaft, da im Börsenkurs die Einschätzung einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern zum Wert der Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Aus dem Preis je Aktie (Börsenkurs) lässt sich, bezogen auf die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien, die Marktkapitalisierung der AIXTRON AG ableiten. Diese drückt die Marktbewertung des Nettovermögens (Eigenkapitals) aus.

Wir haben deshalb den Börsenkurs der Aktien der AIXTRON AG sowie die Marktkapitalisierung untersucht. Folgende Übersicht stellt die Entwicklung des Börsenkurses sowie der Marktkapitalisierung im Geschäftsjahr 2009 dar:



Quelle: Bloomberg

Die Marktkapitalisierung lag zum Stichtag der Ermittlung des Nettovermögens (31. Dezember 2009) bei rd. EUR 2,4 Mrd und damit erheblich über dem zu bescheinigenden Nettovermögen in Höhe von EUR 288,4 Mio der Gesellschaft.

Im Zeitraum 01. Januar 2010 bis zum Abschluss unserer Tätigkeit am 09. März 2010 lag die Marktkapitalisierung der AIXTRON AG durchgängig über EUR 2,0 Mrd.

Auf Grundlage unserer Analysen zum Unternehmenswert sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass das Nettovermögen nicht mindestens die Höhe des Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

**E. SCHLUSSBEMERKUNG**

Wir erteilen gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die AIXTRON AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

Düsseldorf, den 09. März 2010

Warth & Klein Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

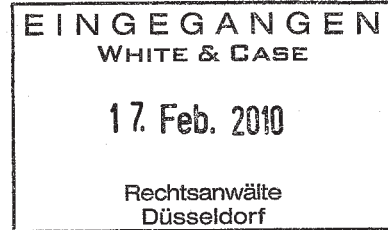
Michael Häger  
Wirtschaftsprüfer

Marc A. Sahner  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN



82 OH 1/10



## Landgericht Köln

### Beschluss

In dem Verfahren

der AIXTRON AG,  
vertreten durch den Vorstand und den Aufsichtsrat,  
Kaiserstr. 98, 52134 Herzogenrath,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte White & Case, Graf-Adolf-Platz  
15, 40213 Düsseldorf,

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lauber  
am 10.02.2010  
b e s c h l o s s e n :

Auf Antrag der Antragstellerin wird zur Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 der Verordnung  
(EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen  
Gesellschaft (SE) folgender Sachverständiger ausgewählt und bestellt:

Warth & Klein Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH  
Rosenstraße 47, 40479 Düsseldorf.

Gegenstandswert: 5.000,00 €.

Gründe:

Gemäß Artikel 37 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 ist vor einer formwechselnden Umwandlung einer Aktiengesellschaft in die Rechtsform einer europäischen Gesellschaft (SE) gemäß der Richtlinie 77/91/EWG(8) sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Netto-Vermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Die unabhängigersachverständigen Prüfer sind nach den einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 10 der Richtlinie 78/855/EWG durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaates, dessen Recht die sich in eine SE umwandelnde Aktiengesellschaft unterliegt, zu bestellen. Durch den Verweis auf die Verschmelzungsrichtlinie sind §§ 60,10 Abs. 1 UmwG anwendbar. Danach werden Verschmelzungsprüfer auf Antrag des Vertretungsorgans der Gesellschaft vom Gericht ausgewählt und bestellt. Zuständig ist jedes Landgericht, in dessen Bezirk ein übertragender Rechtsträger seinen Sitz hat. Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen eingerichtet, so entscheidet deren Vorsitzender anstelle der Zivilkammer. Für die Bestellung von Verschmelzungsprüfern gemäß § 10 Abs. 1 UmwG ist nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 31.05.2005 das Landgericht Köln für die Gerichtsbezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln zuständig, § 1 Nr. 2 Konzentrations-VO.

Für die Prüfung der form-wechselnden Umwandlung wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein aus Düsseldorf ausgewählt und bestellt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist der Kammer aus zahlreichen Begutachtungen in Spruchverfahren bekannt. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass die Antragstellerin selbst die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein als Prüfer vorgeschlagen hat. Die WP Gesellschaft hat am 05.02.2010 schriftlich mitgeteilt, dass sie zur Durchführung der Prüfung bereit ist und ihrer Bestellung keine Ausschlussgründe, insbesondere solche im Sinne von §§ 33 Abs. 5 i.V.m. §§ 143 AktG, 319, 319a und 319b HGB, entgegen stehen.

Lauber

3

Ausgefertigt

(Krawinkel), Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.